

Satzung

der Stadt Pforzheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Dillweißenstein“

Aufgrund des § 142 Abs. (1) und Abs. (3) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung am **1.9.03.24** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets, räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird hiermit als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ festgesetzt. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Dillweißenstein“.

Die Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan des Planungsamtes, Sanierungsstelle, vom 20.11.2023. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. (4) BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden somit keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. (1) BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pforzheim, 30.04.2024



Peter Boch
Oberbürgermeister